

## Darf ein Lehrer....?

### Beitrag von „gingergirl“ vom 22. April 2010 22:54

Ich glaube auch, dass es ein Gesetz "es-verstößt gegen die Aufsichtspflicht, einen Schüler in Bayern vor die Tür zu werfen" nicht gibt. Und schon gar nicht in der GSO. Die Ausführungen zur Aufsichtspflicht sind darin ja sehr allgemein gehalten (habe gerade noch mal nachgelesen).

Wenn man einen Schüler immer beaufsichtigen müsste, dann dürfte man auch keinen Schüler das Klassenbuch holen lassen, ihn ins Krankenzimmer lassen oder bei Kopfschmerzen auf den Pausenhof... Ich selbst habe bisher in einer einzigen Klasse Schüler "rausgeworfen". Das waren 11.Klässler, die ja in Freistunden sogar das Schulgelände selbstständig verlassen dürfen. Ich hatte dem Schüler aufgetragen, sich direkt neben die Tür zu stellen, die geöffnet war, so dass man den Unterricht verfolgen konnte. Was daran rechtlich nicht in Ordnung sein soll, erschließt sich mir nun wirklich nicht...

**Hawkeye**: Laut GSO sind in Geschichte beispielsweise "mündliche und schriftliche Noten" zu erheben. Schriftliche Leistungsnachweise sind laut GSO "insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Lesitungstests und Praktikumsberichte." Da Praktikumsbericht und fachlicher Leistungstest für Geschichte wohl wegfallen, **muss** demzufolge also entweder eine Kurzarbeit oder eine Stegreifaufgabe geschrieben werden.